

Auftrag Kabelanschluss



Auftraggeber Frau Herr Firma

Kundennummer

Wir freuen uns über Ihren Auftrag

Name*	Vorname*
Straße, Nr.*	PLZ, Ort*
Geb.-Dat.*	E-Mail
Tel. für Rückfragen	Fax

Eigentümer Verwalter

* Pflichtangaben.

Auftrag Ich wünsche die Bereitstellung eines Kabelanschlusses

Anzahl der WE Es werden weitere Häuser mitversorgt (Anlage beigelegt)

Ich wünsche die Änderung eines bestehenden Vertrages

Erweiterung eines bereits genutzten Kabelanschlusses für mehrere WE um Anzahl der hinzukommenden WE

Preise/ Monatlicher Preis

Zahlungsweise
Es gilt die jeweils gültige Preisliste.

Normaltarif (tatsächlich angeschlossene WE) Pauschaltarif (insgesamt vorhandene WE) Anzahl der WE

Zahlungsweise des monatlichen Preises

Jährlich im Voraus (3% Preisvorteil) Monatlich

Terminwunsch/
bes. Wünsche

Termin	Besondere Wünsche
--------	-------------------

Vertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt für mehr als eine Wohneinheit 3 Monate, die Kündigungsfrist ein Monat. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Kabelanschlusses bzw. der Bereitstellung des Produktes.

Die Rechnung und sonstige Mitteilungen sollen abweichend an folgende Anschrift übersandt werden:

Abweichende
Rechnungsanschrift

Name	Vorname	Titel
Straße, Nr.	PLZ, Ort	

Rechnung

Ich wünsche eine monatliche Rechnung in Papierform zu je 2,50 € je Rechnung.

Einzugsermächtigung

Eine andere Zahlungsart ist zurzeit leider nicht möglich. Die Einzugsermächtigung gilt für alle zu entrichtenden Rechnungsbeträge.

Name des Kontoinhabers	Kontonummer
Geldinstitut, Ort	Bankleitzahl
Datum, Unterschrift Kontoinhaber X	

Freiwillig

Ja, ich bin damit einverstanden, dass Unitymedia mich zukünftig per Telefon oder E-Mail über interessante Angebote (Internet, Telefon, TV, Mobilfunk) informiert. Ich kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

Rechtliche Hinweise

Ergänzend gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen Kabelanschluss/TV Produkte nebst der Besondere Geschäftsbedingungen DigitalTV Pakete & TV Services. Auf die Informationen zum Datenschutz wird hingewiesen. Vorbezeichnete Dokumente habe ich erhalten.

Kontakt

Unitymedia NRW GmbH, Kunden-Service-Center, Postfach 10 13 30, 44713 Bochum,
Fon 01806/663 100 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz / max. 60 Cent/Anruf aus Mobilfunknetzen),
E-Mail Kundenservice@unitymedia.de, www.unitymedia.de

Hiermit bestätige ich, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Unterschrift / Auftrag

Vielen Dank für Ihren Auftrag

Ort, Datum	Unterschrift Kunde X
------------	-----------------------------

Über uns

Unitymedia NRW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353, Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Dr. Herbert Leifker, Jens Müller, Jon Garrison

Vertragsnummer

www.unitymedia.de

Sales-ID

DBSoffice Fa . Dieter Büchling R6811001 Unitymedia-Sales-Partner
Tel. 02137-788905 Mail Unitymedia@dbsoffice.de WWW.DBsoffice.de,
Mobil 0160- 96414518 , Fax. 02137-788906

Auftrag Kabelanschluss



Auftraggeber Frau Herr Firma

Kundennummer

Wir freuen uns über Ihren Auftrag

Name*	Vorname*
Straße, Nr.*	PLZ, Ort*
Geb.-Dat.*	E-Mail
Tel. für Rückfragen	Fax

Eigentümer Verwalter

* Pflichtangaben.

Auftrag Ich wünsche die Bereitstellung eines Kabelanschlusses

Anzahl der WE Es werden weitere Häuser mitversorgt (Anlage beigelegt)

Ich wünsche die Änderung eines bestehenden Vertrages

Erweiterung eines bereits genutzten Kabelanschlusses für mehrere WE um Anzahl der hinzukommenden WE

Preise/ Monatlicher Preis

Zahlungsweise
Es gilt die jeweils gültige Preisliste.

Normaltarif (tatsächlich angeschlossene WE) Pauschaltarif (insgesamt vorhandene WE) Anzahl der WE

Zahlungsweise des monatlichen Preises

Jährlich im Voraus (3% Preisvorteil) Monatlich

Terminwunsch/
bes. Wünsche

Vertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt für mehr als eine Wohneinheit 3 Monate, die Kündigungsfrist ein Monat. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Kabelanschlusses bzw. der Bereitstellung des Produktes.

Die Rechnung und sonstige Mitteilungen sollen abweichend an folgende Anschrift übersandt werden:

Abweichende
Rechnungsanschrift

Name	Vorname	Titel
Straße, Nr.		PLZ, Ort

Rechnung

Ich wünsche eine monatliche Rechnung in Papierform zu je 2,50 € je Rechnung.

Einzugsermächtigung

Eine andere Zahlungsart ist zurzeit leider nicht möglich. Die Einzugsermächtigung gilt für alle zu entrichtenden Rechnungsbeträge.

Name des Kontoinhabers	Kontonummer
Geldinstitut, Ort	Bankleitzahl
Datum, Unterschrift Kontoinhaber X	

Freiwillig

Ja, ich bin damit einverstanden, dass Unitymedia mich zukünftig per Telefon oder E-Mail über interessante Angebote (Internet, Telefon, TV, Mobilfunk) informiert. Ich kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

Rechtliche Hinweise

Ergänzend gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen Kabelanschluss/TV Produkte nebst der Besondere Geschäftsbedingungen DigitalTV Pakete & TV Services. Auf die Informationen zum Datenschutz wird hingewiesen. Vorbezeichnete Dokumente habe ich erhalten.

Kontakt

Unitymedia NRW GmbH, Kunden-Service-Center, Postfach 10 13 30, 44713 Bochum,
Fon 01806/663 100 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz / max. 60 Cent/Anruf aus Mobilfunknetzen),
E-Mail Kundenservice@unitymedia.de, www.unitymedia.de

Hiermit bestätige ich, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Unterschrift / Auftrag

Vielen Dank für Ihren Auftrag

Ort, Datum	Unterschrift Kunde X
------------	-----------------------------

Über uns

Unitymedia NRW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353, Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Dr. Herbert Leifker, Jens Müller, Jon Garrison

DBSoffice Fa . Dieter Büchling R6811001 Unitymedia-Sales-Partner
Tel. 02137-788905 Mail Unitymedia@dbsoffice.de WWW.DBsoffice.de,
Mobil 0160- 96414518 , Fax. 02137-788906

Vertragsnummer

www.unitymedia.de

Sales-ID

Auftrag Kabelanschluss



Auftraggeber Frau Herr Firma

Kundennummer

Wir freuen uns über Ihren Auftrag

Name*	Vorname*
Straße, Nr.*	PLZ, Ort*
Geb.-Dat.*	E-Mail
Tel. für Rückfragen	Fax

Eigentümer Verwalter

* Pflichtangaben.

Auftrag Ich wünsche die Bereitstellung eines Kabelanschlusses

Anzahl der WE Es werden weitere Häuser mitversorgt (Anlage beigelegt)

Ich wünsche die Änderung eines bestehenden Vertrages

Erweiterung eines bereits genutzten Kabelanschlusses für mehrere WE um Anzahl der hinzukommenden WE

Preise/ Monatlicher Preis

Zahlungsweise
Es gilt die jeweils gültige Preisliste.

Normaltarif (tatsächlich angeschlossene WE) Pauschaltarif (insgesamt vorhandene WE) Anzahl der WE

Zahlungsweise des monatlichen Preises

Jährlich im Voraus (3% Preisvorteil) Monatlich

Terminwunsch/
bes. Wünsche

Vertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt für mehr als eine Wohneinheit 3 Monate, die Kündigungsfrist ein Monat. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Kabelanschlusses bzw. der Bereitstellung des Produktes.

Die Rechnung und sonstige Mitteilungen sollen abweichend an folgende Anschrift übersandt werden:

Abweichende
Rechnungsanschrift

Name	Vorname	Titel
Straße, Nr.	PLZ, Ort	

Rechnung Ich wünsche eine monatliche Rechnung in Papierform zu je 2,50 € je Rechnung.

Einzugsermächtigung

Eine andere Zahlungsart ist zurzeit leider nicht möglich. Die Einzugsermächtigung gilt für alle zu entrichtenden Rechnungsbeträge.

Name des Kontoinhabers	Kontonummer
Geldinstitut, Ort	Bankleitzahl
Datum, Unterschrift Kontoinhaber X	

Freiwillig Ja, ich bin damit einverstanden, dass Unitymedia mich zukünftig per Telefon oder E-Mail über interessante Angebote (Internet, Telefon, TV, Mobilfunk) informiert. Ich kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

Rechtliche Hinweise

Ergänzend gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen Kabelanschluss/TV Produkte nebst der Besondere Geschäftsbedingungen DigitalTV Pakete & TV Services. Auf die Informationen zum Datenschutz wird hingewiesen. Vorbezeichnete Dokumente habe ich erhalten.

Kontakt

Unitymedia NRW GmbH, Kunden-Service-Center, Postfach 10 13 30, 44713 Bochum,
Fon 01806/663 100 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz / max. 60 Cent/Anruf aus Mobilfunknetzen),
E-Mail Kundenservice@unitymedia.de, www.unitymedia.de

Hiermit bestätige ich, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Unterschrift / Auftrag

Vielen Dank für Ihren Auftrag

Ort, Datum	Unterschrift Kunde X
------------	-----------------------------

Über uns

Unitymedia NRW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353, Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Dr. Herbert Leifker, Jens Müller, Jon Garrison

Vertragsnummer

www.unitymedia.de

Sales-ID

DBSoffice Fa . Dieter Büchling R6811001 Unitymedia-Sales-Partner
Tel. 02137-788905 Mail Unitymedia@dbsoffice.de WWW.DBsoffice.de,
Mobil 0160- 96414518 , Fax. 02137-788906

Hinweise zum Datenschutz

Der Unitymedia NRW GmbH (im Folgenden „Unitymedia“) ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Unitymedia personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Nachfolgend erhalten Sie Informationen über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

1. Bestandsdaten

Vertragsschluss, -durchführung und -beendigung

Unitymedia verarbeitet und nutzt die bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit erhobenen Daten, die zur gegenseitigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind, sowie die von Ihnen gemachten freiwilligen Angaben (zusammen Vertragsdaten). Zu den Vertragsdaten gehören Angaben wie Vor- und Nachname, Titel und Anrede, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer(n), E-Mail-Adressen und sonstige Kennungen, Daten über die Zahlungsabwicklung (insbesondere Ihre Bankverbindung), Informationen über die von Ihnen genutzten Produkte sowie ggf. Umsatzdaten (aufgeschlüsselt nach einzelnen Diensten, Produkten und Tarifen, jedoch ohne einzelne Verbindungsdaten), Daten über die Vertragsdauer und Vertragsänderungen. Sollten Sie, etwa bei E-Mail-Diensten, Mitbenutzer einrichten, so werden auch deren Daten verarbeitet und genutzt. Unitymedia löscht Ihre Vertragsdaten (gemäß § 95 Abs. 3 TKG) mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres. Verlangen gesetzliche Bestimmungen, etwa des Handels- oder Steuerrechts, eine darüber hinausgehende Speicherung, so werden Ihre Daten nur noch hierfür und nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung erforderlich ist, und für alle anderen Zwecke gesperrt.

Beratung, Werbung und Marktforschung

Unitymedia verwendet Ihre Vertragsdaten (gemäß § 95 Abs. 2 S. 2 und 3 TKG) auch dazu, Ihnen Text- und Bildmitteilungen (z. B. Brief, E-Mail, SMS) zuzusenden, um Sie zu beraten, zur Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung. **Der Verwendung Ihrer Vertragsdaten zu diesen Zwecken können Sie jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form beim Datenschutzbeauftragten von Unitymedia (Kontaktdaten siehe unter „Recht auf Auskunft“) widersprechen.**

2. Verkehrsdaten

Erbringung und Abrechnung von Dienstleistungen

Unitymedia erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Erbringung und Abrechnung ihrer Dienstleistungen erforderlichen Verkehrsdaten. Hierzu gehören die Rufnummer / Kennnummer eines anrufenden und eines angerufenen Anschlusses, Beginn, Ende und Dauer der Verbindung, die Verbindungsart sowie die Art der in Anspruch genommenen Dienstleistung. Unitymedia speichert die zur Rechnungsstellung notwendigen Verkehrsdaten (gemäß § 97 Abs. 3 S. 2 TKG) bis zu sechs Monate nach Versand der Rechnung; danach werden sie gelöscht. Erheben Sie entsprechend der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte, speichert Unitymedia die Verkehrsdaten (gemäß § 97 Abs. 3 S. 4 TKG) bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Verkehrsdaten, die für Abrechnungszwecke nicht oder nicht mehr erforderlich sind, werden unverzüglich gelöscht.

Einzelverbindungs nachweis

Sie können Unitymedia hinsichtlich derjenigen Verbindungen, für die Sie aufgrund eines zwischen Unitymedia und Ihnen bestehenden Vertrages entgeltspflichtig sind, beauftragen, für zukünftige Abrechnungszeiträume einen Einzelverbindungs nachweis zu erstellen. Dabei können Sie bestimmen, ob die in dem Einzelverbindungs nachweis aufzuführenden, von Ihrem Anschluss aus gewählten Rufnummern vollständig oder um die letzten drei Ziffern gekürzt wiedergegeben werden sollen. Falls Sie Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte erheben, hat eine Kürzung der Rufnummern zur Folge, dass Unitymedia von der Pflicht zur Vorlage der Verkehrsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit ist. Sind Sie Privatkunde, müssen Sie (gemäß § 99 Abs. 1 S. 3 TKG) Unitymedia gegenüber in Textform bestätigen, dass Sie alle Mitbenutzer des Anschlusses informiert haben und künftige Mitbenutzer unverzüglich informieren werden, dass Sie einen Einzelverbindungs nachweis erhalten. Sind Sie Businesskunde, etwa bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden, müssen Sie (gemäß § 99 Abs. 1 S. 4 TKG) Unitymedia gegenüber in Textform bestätigen, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden, dass Sie einen Einzelverbindungs nachweis erhalten, und der Betriebsrat bzw. die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.

3. Standortdaten

Unitymedia erhebt, verarbeitet und nutzt Standortdaten, soweit dies zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlich ist, insbesondere um Ihnen Anrufe und Kurzmittelungen auf Ihr Mobiltelefon zustellen zu können. Darüber hinaus erhebt, verarbeitet und nutzt Unitymedia Standortdaten ausschließlich mit Ihrer vorherigen Einwilligung. Zu den Standortdaten gehören Angaben, mit deren Hilfe sich der Standort des von Ihnen genutzten Endgeräts bestimmen lässt, also etwa die Bezeichnung der Funkzelle, in der sich Ihr Mobiltelefon befindet. Unitymedia löscht Standortdaten, deren Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, unverzüglich.

4. Sonstiges

Teilnehmerverzeichnisse

Sofern Sie dies beauftragen, wird Unitymedia für eine Eintragung der unter Ihrer Beteiligung festgelegten Daten (Namen, Anschrift und ggf. zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses) in gedruckten und / oder elektronischen Verzeichnissen sowie in Telefonauskünften sorgen. Sofern Sie einer derartigen Veröffentlichung zugestimmt haben, ist Unitymedia (gemäß § 47 Abs. 1 TKG) verpflichtet, diese Daten auf Anfrage an Unternehmen, die öffentliche Teilnehmerverzeichnisse herausgeben und / oder Telefonauskunftsdienste anbieten, weiterzugeben. Sie haben das Recht, der Eintragung jederzeit zu widersprechen oder den Umfang oder die Art der Veröffentlichung zu beschränken. Falls Sie die von Ihnen in einem Teilnehmerverzeichnis veröffentlichten Daten für die sogenannte Inverssuche freigeben, werden Ihr Name und Ihre Anschrift von Anbietern für Auskunftsdienste jedem Dritten mitgeteilt, der nur Ihre Telefonnummer benennt.

Nutzung öffentlicher Daten durch Dritte

In Teilnehmerverzeichnissen oder anderen öffentlich zugänglichen Unterlagen eingetragene Daten können nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes von jedermann für Werbezwecke genutzt werden. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre in Teilnehmerverzeichnissen oder anderweitig veröffentlichten Daten von Dritten, denen Sie hierzu keine ausdrückliche Erlaubnis gegeben haben, für werbliche Zwecke oder zur Marktforschung genutzt werden, können Sie der Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber einzelnen Nutzern widersprechen. Sie können sich auch auf eine der „Robinsonlisten“ eintragen lassen, die vom Deutschen Dialogmarketing Verband e. V. (DDV), vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) und vom Interessenverband Deutsches Internet e. V. (IDI) geführt und von allen, dem jeweiligen Verband angeschlossenen Unternehmen respektiert werden. Weitere Informationen zur Robinsonliste des IDI nebst Eintragungsmöglichkeit finden Sie unter www.robinsonliste.de. Den DDV erreichen Sie per Brief unter DDV Robinsonliste, Postfach 14 01, 71243 Ditzingen, per Telefon unter 07156 / 95 10 10 oder im Internet unter www.ichhabediewahl.de.

Störungsbeseitigung, Missbrauch

Unitymedia verarbeitet und nutzt (gemäß § 100 TKG) Vertrags- und Verkehrsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen an Telekommunikationsanlagen sowie zur Bekämpfung des missbräuchlichen Gebrauchs von Telekommunikationsnetzen und -diensten.

Bonitätsprüfung und Datenübermittlung an Auskunfteien

Unitymedia erhebt unter Wahrung der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 BDSG im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses bei Auskunfteien personenbezogene Daten und verarbeitet diese. Hierzu gehören auch Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten, die auf einem Verfahren nach § 28b BDSG beruhen (Score). Bei der Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte werden unter anderem Anschriftendaten genutzt. Für den Fall, dass Sie Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit dem eingesetzten Scoring-Verfahren erhalten möchten, können Sie sich schriftlich unter Angabe Ihres Namens und der Anschrift an Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg, wenden. Eine von Ihnen unterzeichnete Fotokopie Ihres Personalausweises (alternativ: Reisepass und aktuelle Meldebesccheinigung), die zumindest Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum sowie die Gültigkeitsdauer des Ausweisdokuments erkennen lässt, ist beizufügen. Unitymedia ist unter Wahrung der Voraussetzungen nach § 28a BDSG berechtigt, personenbezogene Daten über ausstehende Forderungen gegenüber einem Kunden an Auskunfteien zu übermitteln. Als Kunde erhalten Sie auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen.

Übermittlung an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, Sie haben dem ausdrücklich zugestimmt. Unitymedia ist zur Übermittlung aufgrund Gesetzes oder durch gerichtliche bzw. behördliche Entscheidung verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund Gesetzes zulässig.

Recht auf Auskunft

Sie haben gemäß § 34 BDSG das Recht, über die bei Unitymedia zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich Auskunft zu verlangen. Zur Geltendmachung Ihres Auskunftsrechts sowie bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Unitymedia NRW GmbH, Herrn Stephan Wrona, Postfach 10 13 30, 44713 Bochum, ebenfalls zu erreichen unter datschutz@unitymedia.de.

Stand: Februar 2013

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unitymedia NRW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln (im Folgenden „Kabelnetzbetreiber“)

1 Geltungsbereich der Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Bereitstellung von Produkten des Kabelnetzbetreibers über das von ihm betriebene Breitband-Kabelnetz gegenüber seinen Kunden. Je nach Beauftragung gelten sie insbesondere für die Überlassung eines Kabelanschlusses, die Übertragung von TV- und Radiosignalen in der gewählten Produktform (insbesondere „HD Kabelanschluss“ oder „Digitaler Kabelanschluss“), zusätzliche TV Pakete und andere TV-Service (zusammen TV Produkte) sowie sonstiger Dienste, wie Internet und Telefonie (nachfolgend auch jeweils einzeln „Produkt“ oder gemeinsam „Produkte“) und die Überlassung von Hardware (z.B. SmartCard, Empfangsgerät oder Kabelmodem).

1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, ggf. für einzelne Produkte des Kabelnetzbetreibers geltende Besondere Geschäftsbedingungen und diesen AGB. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor.

1.3 Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 8. April 2013 geschlossen oder geändert wurden.

2 Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den Kabelnetzbetreiber unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt im Regelfall durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung des beauftragten Produkts.

2.2 Der Kabelnetzbetreiber akzeptiert grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden. Sofern Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business“ bezeichnetes Produkt ist, werden auch juristische Personen als Kunde akzeptiert. Im Übrigen handelt es sich um ein Privatkundenprodukt.

2.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2.4 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrags von der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten abhängig zu machen oder bei Zweifeln am Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrages eine solche Erklärung zu verlangen.

2.5 Der Kabelnetzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses und/oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3 Leistungen des Kabelnetzbetreibers und Anforderungen

3.1 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihm durch ein Breitbandkabelnetz versorgten Gebiet über einen Kabelanschluss das beauftragte Produkt und gewährt ihm Zugang zu den zum Umfang des gewählten Produkts gehörenden Leistungen nach Maßgabe dieser AGB. Die mittlere Verfügbarkeit des Kabelanschlusses und der TV Produkte liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 %.

3.2 Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind ein Hausanschluss, der Anschluss an das Breitbandkabelnetz des Kabelnetzbetreibers sowie ein – je nach gewähltem Produkt rückkanalfähiges – Hausverteilernetz. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben oder entfällt diese während der Vertragslaufzeit aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde, steht dem Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

3.3 Der Kabelnetzbetreiber installiert – soweit nicht bereits vorhanden – für einen von ihm bestimmten Versorgungsgebiet an einer technischen Stelle die Einrichtungen zum ab dem Übergabepunkt (Hausverteilernetz) mit Ausnahme etwaig vom Kabelnetzbetreiber installierter Schaltschranke und Verstärker in das Eigentum des Kunden über, ohne dass es hierzu einer weiteren Rechtshandlung bedarf. Der Übergabepunkt selbst und etwaige vom Kabelnetzbetreiber installierte Schaltschranke und Verstärker nebst der Anbindung an das Breitbandkabelnetz verbleiben im Eigentum des Kabelnetzbetreibers. Der Kabelnetzbetreiber ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in seinem Eigentum verbliebenen Einrichtungen zu entfernen.

3.4 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden den Übergabepunkt zur Nutzung. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgungen anderer Objekte sind ohne Zustimmung des Kabelnetzbetreibers nicht gestattet.

3.5 Ist Vertragsgegenstand die Übertragung von TV- und Radiosignalen, übermittelt der Kabelnetzbetreiber digitale und analoge Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort). Der Kabelnetzbetreiber übermittelt diese Signale nur, soweit ihm dies die Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. von Landesmedienanstalten, Programmveranstaltern) ermöglicht. Der Kabelnetzbetreiber muss sich daher vorbehalten, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalübertragung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird der Kabelnetzbetreiber den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen. Für den Hinweis und die diesbezüglichen Rechte des Kunden gilt Ziffer 5.5 (2) entsprechend.

3.6 Sämtliche bei der Einrichtung des Kabelanschlusses beim Kunden installierten und mit fremdem Grund und Boden verbundenen Sachen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum des Kabelnetzbetreibers; die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gehen die bei der Einrichtung des Kabelanschlusses verbundenen Sachen und Einrichtungen ab dem Übergabepunkt (Hausverteilernetz) mit Ausnahme etwaig vom Kabelnetzbetreiber installierter Schaltschranke und Verstärker in das Eigentum des Kunden über, ohne dass es hierzu einer weiteren Rechtshandlung bedarf. Der Übergabepunkt selbst und etwaige vom Kabelnetzbetreiber installierte Schaltschranke und Verstärker nebst der Anbindung an das Breitbandkabelnetz verbleiben im Eigentum des Kabelnetzbetreibers. Der Kabelnetzbetreiber ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in seinem Eigentum verbliebenen Einrichtungen zu entfernen.

3.7 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden auf Wunsch für die Laufzeit des Vertrages über den Kabelanschluss eine – ggf. virtuelle – SmartCard und/oder mit gesondertem Vertrag ein Empfangsgerät (z.B. einen Digital-Receiver (HD), einen Digitalen Video Recorder (SD/HD) oder ein HD Modul (CI+) zur Verfügung und schaltet die SmartCard für die vertraglich vereinbarten Produkte frei. Die Hardware verbleibt im Eigentum des Kabelnetzbetreibers bzw. des SmartCard-Herstellers, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

3.8 Bei der Nutzung eines CI+ Moduls kann die Zahl der empfangbaren Sender aufgrund verpflichtender Vorgaben der Programmveranstalter reduziert sowie die Wiedergabe und Nutzung von empfangsgeräteabhängigen Zusatzfunktionen (z.B. Timeshift, Aufnahme) eingeschränkt oder unmöglich sein. Weiterhin können ggf. nicht alle Zusatzdienste des Kabelnetzbetreibers genutzt werden.

3.9 Der Kabelnetzbetreiber kann verlangen, dass die überlassene SmartCard ausschließlich in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird. Außerdem ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, ausschließlich SmartCards zu überlassen, die nur im Zusammenhang mit einem der SmartCard zugeordneten Empfangsgerät genutzt werden können.

Ist auf der SmartCard kein TV-Paket freigeschaltet, kann der Kabelnetzbetreiber diese deaktivieren, um Missbrauch zu verhindern. Ein SmartCard kann von dem Kunden jederzeit telefonisch oder über das Web Self Care kostenlos wieder aktiviert werden. Mit Buchen eines TV-Pakets geschieht dies automatisch.

3.10 Der Erwerb eines Empfangsgeräts ist nur gegen Vorkasse möglich. Das Empfangsgerät ist nur im Netze des Kabelnetzbetreibers verwendbar. Bei Mängeln des Empfangsgeräts gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Abwicklung der Gewährleistung kann sich der Kunde mit Einverständnis des Kabelnetzbetreibers zunächst an den Hersteller des Empfangsgeräts wenden. Die Inanspruchnahme des Kabelnetzbetreibers ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.11 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die zum Empfang der Produkte sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf das Empfangsgerät aufzuspielen oder dort vorhandene Software/Firmware oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen, zu ändern oder das Empfangsgerät auf Kosten des Kabelnetzbetreibers auszutauschen.

3.12 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden mit der SmartCard eine persönliche Geheimzahl – den Jugendschutz-PIN – zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber den Jugendschutz-PIN – ggf. gegen gesondertes Entgelt – zurück.

3.13 Soweit der Kabelnetzbetreiber eine „geschlossene Benutzergruppe“ für die Verbreitung von Inhalten, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, einrichtet, kann der Kabelnetzbetreiber von dem Kunden, wenn dieser Mitglied werden möchte, zur Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Einrichtungsentgelt gemäß Preisliste verlangen. Der Kabelnetzbetreiber wird die Volljährigkeit des Kunden in geeigneter Weise überprüfen und stellt dem Kunden für die geschlossene Benutzergruppe einen gesonderten PIN zur Verfügung.

3.14 Ist ein bestehender Vertrag über einen Kabelanschluss Voraussetzung für den Bezug weiterer Produkte des Kabelnetzbetreibers, gilt bei Beendigung des Vertrages über den Kabelanschluss die Bestimmung der Ziffer 2 der Besonderen Geschäftsbedingungen TV Pakete und TV Services entsprechend.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen zur Verfügung und ermöglicht dem Kabelnetzbetreiber oder von diesem beauftragten Personen nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Installations-, Prüf-, Wartungs- und Reparaturarbeiten. Des Weiteren sorgt er für Strom und Potenzialausgleich gemäß VDE.

4.2 Der Kunde wird nur aus Installationen und Endenerichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

4.3 Der Kunde wird alle Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandkabelnetz des Kabelnetzbetreibers einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch den Kabelnetzbetreiber oder von diesem beauftragten Personen ausführen lassen.

4.4 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Kabelnetzbetreibers, die dieser nur aus sachlichen Gründen verweigern darf, die Produkte des Kabelnetzbetreibers Dritten nicht zur ständigen Alleinutzung überlassen. Der Kunde wird ferner für alle Entgelte und Schäden aufkommen, die durch die von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung der Produkte durch Dritte entstehen.

4.5 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt angeschlossenen Wohneinheiten, etwaiger Änderungen der vertraglichen Grundlage (z.B. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) sowie eintretende Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder des Standortes eines etwaig überlassenen Kabelmodems unverzüglich mitteilen. Insbesondere wird der Kunde darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderung der Objektadresse ein über einen Telefonanschluss des Kabelnetzbetreibers abgesetzter Notruf nicht mehr der korrekten Adresse zugeordnet werden kann.

4.6 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber nach vorheriger Absprache im Rahmen des ihm rechtlich und tatsächlich Möglichen Zugang zum Übergabepunkt oder zum Hausverteilernetz ermöglichen, um Sperrungen des Kabelanschlusses oder einzelner Produkte – auch für andere Nutzer – vorzunehmen oder aufzuheben.

4.7 Der Kunde wird die ihm von dem Kabelnetzbetreiber überlassene Hardware pfleglich behandeln und weder ihr Gehäuse öffnen noch sie in anderer Weise manipulieren noch anders als vereinbart nutzen. Er ist verpflichtet, den Kabelnetzbetreiber über sämtliche Beeinträchtigungen dessen Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware, beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust, unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

4.8 Die Installation der Hardware obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Produkts über das Empfangsgerät hinaus notwendigen Endgeräte (insbesondere das Fernsehgerät) zur Verfügung.

4.9 Der Kunde nutzt die Produkte des Kabelnetzbetreibers nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen einsetzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes des Kabelnetzbetreibers oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.

4.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Insbesondere stellt er hierzu sicher, dass sämtliche ihm überlassene PIN nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben werden und dass unbefugte keinen Zugang zu den PIN haben. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu Filmen oder Inhalten

gewähren, die mit einer Jugendschutzsperre versehen sind. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Dritte von der dem Kunden überlassene gesonderten PIN gemäß Ziffer 3.13 erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, muss der Kunde den Kabelnetzbetreiber unverzüglich informieren und die ihm überlassene SmartCard an den Kabelnetzbetreiber zurücksenden. Der Kunde kann unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.13 eine neue SmartCard für die geschlossene Benutzergruppe erhalten. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, den Kunden von der Mitgliedschaft in der geschlossenen Benutzergruppe auszuschließen.

4.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, die SmartCard Dritten ohne entsprechende Gestaltung zum Empfang der Produkte bzw. zum Anschluss außerhalb seines privaten Haushalts – bzw. soweit Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business“ bezeichnetes Produkt ist, außerhalb seiner Geschäftsräume – zu überlassen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, Eingriffe in die Software des von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Empfangsgeräts vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Produkte durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet.

4.12 Der Empfang der Produkte darf nur zur privaten Nutzung erfolgen. Ist Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business“ bezeichnetes Produkt, ist im Rahmen der Unternehmestätigkeit des Kunden lediglich die eigene Nutzung gestattet. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde keinesfalls berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten On-line-Streaming oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten.

4.13 Der Kunde wird etwaig gespeicherte eigene Aufnahmen und sonstige Dateien stets zeitnah sichern, um etwaigen Verlust, z.B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.

4.14 Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung alles ihm Zumutbare tun, um eine Sperrung des Kabelanschlusses oder einzelner sonstiger Produkte durch den Kabelnetzbetreiber zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit dem Kabelnetzbetreiber einen Termin zur Vornahme der Sperrung vereinbaren und Zugang zum Grundstück, Objekt und – soweit notwendig – zu seiner Wohnung gestatten.

4.15 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung, nach Zusendung neuer Hardware bzw. nach Wegzug aus dem Versorgungsgebiet des Kabelnetzbetreibers, die von dem Kabelnetzbetreiber bereitgestellte Hardware vollständig zum Zubehalten auf eigene Kosten und eigenes Gefahr an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden. Dies gilt nicht für SmartCards, sofern der Kunde auf diesen Produkte anderer Anbieter nutzt und nicht für sonstige Hardware, die im Eigentum des Kunden steht. Die Rückgabe der Hardware vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.

4.16 Ersetzt der Kabelnetzbetreiber die Hardware bei Beschädigung oder Verlust, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat, oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 4.15 nicht nach, so kann der Kabelnetzbetreiber für jede nicht zurückgesendete Hardware jeweils eine Entschädigung gemäß Preisliste berechnen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist.

In dem Fall einer Vertragsbeendigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (z.B. durch Kündigung oder Rücktritt) des Kabelnetzbetreibers verpflichtet sich vor für nicht zurückgesendete Hardware wegen der geringeren Vertragslaufzeit eine erhöhte Entschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Vorgeanntes gilt nicht für Hardware, die der Kunde käuflich von dem Kabelnetzbetreiber erworben hat oder die in sonstiger Weise in das Eigentum des Kunden übergegangen ist.

4.17 Für den Fall, dass der Kunde einen vereinbarten und nicht mindestens 24 Stunden zuvor abgesagten Termin schuldhaft nicht einhält, kann der Kabelnetzbetreiber eine Anfahrtspauschale gemäß Preisliste verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist.

5 Entgelte, Rechnung, Änderungen der Entgelte und Zahlungsverbindlichkeiten

5.1 (1) Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten und – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – der/den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste(n) des Kabelnetzbetreibers.

(2) Die Entgelte für Verbindungs- und sonstige einmalige Leistungen richten sich nach der/den jeweils im Zeitpunkt der Buchung der Produkte bzw. Inanspruchnahme der Leistungen gültigen Preisliste(n).

(3) Sämtliche Preisangaben beinhalten den jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um ein als „Business“ bezeichnetes Produkt.

5.2 Der monatliche Festpreis ist jeweils im Voraus am ersten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und Rechnungslegung. Einmalige Entgelte für die Aktivierung bzw. Bereitstellung von TV- und sonstigen Produkten sind mit Vertragsschluss fällig. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den monatlichen Festpreis auch jährlich im Voraus zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.

5.3 (1) Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden kostenlos Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung (Online-Rechnung), welche der Kunde unter Verwendung persönlicher Zugangsdaten über einen geschützten Zugang im Onlinekunden-Servicebereich auf einer Internetseite des Kabelnetzbetreibers abrufen kann oder – nach Wahl des Kabelnetzbetreibers – per E-Mail zur Verfügung gestellt bekommt. Der Kunde ist – sofern er am Online-Rechnungsverfahren teilnehmen möchte – verpflichtet, die Rechnungen so regelmäßig abzurufen, dass er seinen Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis nachkommen kann und dem Kabelnetzbetreiber Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(2) Zur Teilnahme am Online-Rechnungsverfahren wird sich der Kunde unter Nennung einer von ihm dauerhaft genutzten E-Mail-Adresse im Onlinekunden-Servicebereich des Kabelnetzbetreibers registrieren. Der Kabelnetzbetreiber wird dem Kunden sodann unter dieser E-Mail-Adresse mitteilen, wenn neue Rechnungen zum Abruf bereitliegen.

(3) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, für jede Rechnung in Papierform und jedes gewünschte Rechnungsduplikat in Papierform ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Kunden, die bezüglich dieses Vertrages zum Vorsteuerabzug gem. § 14 UStG berechtigt sind, erhalten auf Wunsch eine kostenlose Rechnung in Papierform.

(4) Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelverbindungen (z.B. Telefonverbindungen und Filmbestellungen), der zur Nachprüfung der Teilbeiträge der Rechnung erforderlich ist, wünscht, kann er diesen in Textform bei dem Kabelnetzbetreiber beantragen und sich zwischen der Zustellung im Online-Rechnungsverfahren oder in Papierform wählen. Für die Zustellung im Online-Rechnungsverfahren gilt Ziffer 5.3 (2) Satz 2 entsprechend. Sofern der Kunde bei dem Kabelnetzbetreiber einen Internetanschluss bestellt hat und dieser nicht gesperrt ist, oder die Bestellung der Produkte über das Internet erfolgte, ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, pro Einzelverbindungsabrechnung in Papierform ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Dieses Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, soweit bereits ein Bearbeitungsentgelt für eine Rechnung in Papierform gemäß Ziffer 5.3 (3) erhoben wird.

(5) Der Kabelnetzbetreiber kann bei einer Umstellung vom Online-Rechnungsverfahren auf Rechnungen in Papierform auf Wunsch des Kunden für die administrative Abwicklung der Umstellung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste verlangen.

(6) Das Recht des Kabelnetzbetreibers, Rechnungen und Einzelverbindungsabrechnung kostenlos ausschließlich postalisch zuzustellen, bleibt unberührt.

5.4 (1) Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht vor dem fünften Werktag nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 5.3 (2) bzw. der Rechnung im Einzugsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber hierzu eine Einzugsermächtigung erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde dem Kabelnetzbetreiber umgehend mit und erteilt sodann erneut eine Einzugsermächtigung.

Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung kann der Kabelnetzbetreiber bis zur (erneuten) Erteilung einer ordnungsgemäßen Einzugsermächtigung ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß Preisliste erheben.

(2) Der Kunde hat dem Kabelnetzbetreiber für den Schaden, der dem Kabelnetzbetreiber durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift, fehlende Kontodeckung oder die Nichteinlösung eines Schecks entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten je fehlergeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Nichterlös nachweislich nicht zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Pauschale entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Kabelnetzbetreiber bleibt unberührt.

(3) Liegt keine Einzugsermächtigung vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. zu dem ggf. in der Rechnung genannten späteren Zeitpunkt dem von dem Kabelnetzbetreiber in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

(4) Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber dem Kabelnetzbetreiber geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.

(5) Der Kabelnetzbetreiber ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verbindungen aus technischen Gründen (z.B. bei SMS- und Daten-Diensten) oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert wurden, oder wenn die Daten nach beanstandungslosem Ablauf der 8-Wochen-Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.

5.5 (1) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, bei einer Erhöhung seiner Gesamtkosten für die Bereitstellung seiner Produkte das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend zu erhöhen.

Die Gesamtkosten bestehen aus:

- Urheberrechtsschutz und Leistungsschutzrechten (insbesondere Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz);
- Technikkosten (z.B. für Netzwerk und Signalführung);
- Lohn- und Materialkosten (z.B. Lohnkosten für eigene Mitarbeiter, Dienstleistungskosten für externe Mitarbeiter, Beschaffungskosten für Gegenstände des Betriebsvermögens oder Verbrauchsmaterialien);
- Kosten für die zugeführten Programme;
- Kosten für Kundenverwaltungssysteme;
- sonstigen Sach- und Gemeinkosten (z.B. Miete und Energiekosten).

Etwaige Kosten für die Bestimmung der Gesamtkostenbelastung des Kabelnetzbetreibers mindern zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit die Erhöhung der Gesamtkosten auf Umständen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des Kabelnetzbetreibers stehen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

(2) Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgelts, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet.

Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt.

Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

(3) Soweit sich Gesamtkosten des Kabelnetzbetreibers aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des Kabelnetzbetreibers stehen, vermindern, ermäßigt er die Preise entsprechend. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann der Kabelnetzbetreiber hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preisprüfung berücksichtigt gefunden haben.

(4) Unbeschadet des Vorstehenden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen. Ziffer 5.5 (2) Satz 1 gilt entsprechend bei ausschließlicher Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie bei Preis erhöhungen, die neben der Erhöhung der Mehrwertsteuer auch auf der Erhöhung der Gesamtkosten beruhen.

(5) Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über eine Preispassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

5.6 Kann nach Vertragsbeendigung aufgrund Verschuldens des Kunden keine rechtzeitige Sperrung des Kabelanschlusses vorgenommen werden, hat der Kabelnetzbetreiber für die tatsächliche Nutzung des Kabelanschlusses auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus Anspruch auf einen dem vertraglich geschuldeten Entgelt entsprechende Zahlung. Alternativ kann der Kunde über diese Nutzung die Zahlung eines Pauschalbetrags gemäß der Preisliste verlangen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.

5.7 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

5.8 Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Pflicht der Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

6 Verzug

6.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in entsprechender Höhe in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber bei Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung die Produkte bis zur vollständigen Ausgleichung des Zahlungsrückstands sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt.

a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrags, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugschadens (z.B. eventuelle Inkassogebühren) eine pauschale Mahngebühr gemäß Preisliste je Mahnschreiben zu erheben. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.

6.4 Der Kabelnetzbetreiber ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde entgegen Ziffer 12.5 Satz 1 eine Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder Mitwirkungs Pflichten nicht erfüllt.

6.5 Im Falle einer Vollsperrung oder Teilsperrung des Kabelanschlusses oder einzelner Produkte wegen Zahlungsverzugs hat der Kunde die durch die Sperrung entstehenden Kosten zu tragen. Alternativ kann der Kabelnetzbetreiber einen Pauschalbetrag für eine Vollsperrung bzw. eine Teilsperrung gemäß Preisliste verlangen. Im Falle der Aufhebung der Sperrung kann der Kabelnetzbetreiber für den damit verbundenen Aufwand eine Pauschale gemäß Preisliste verlangen. In jedem Fall bleibt es dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.

6.6 In jedem Fall des Zahlungsverzugs, bei ungewöhnlich hohem Verbrauch oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 12 be-rechtigt. Ergibt sich vor dem Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der Kabelnetzbetreiber entsprechende Sicherheitsleistung fordern.

6.7 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, das vertraglich vereinbarte verbrauchsunabhängige Entgelt unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen zu verlangen.

7 Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug des Kunden

7.1 (1) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.

(2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn Vertragsgegenstand ein Produkt ist, für welches ausdrücklich die automatische Beendigung des Vertrages vereinbart ist.

(3) Ist mit dem Kunden ein Vertragsverhältnis über ein Produkt des Kabelnetzbetreibers geschlossen, für das der Kabelanschluss Voraussetzung ist, richten sich Laufzeit und Kündigung des Kabelanschlusssvertrages nach der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit des Produkts, für das der Kabelanschluss Voraussetzung ist, nachdem für den Kabelanschlussvertrag die Mindestvertragslaufzeit abgelaufen ist.

(4) Gewährt der Kabelnetzbetreiber aufgrund eines bestehenden Vertrages über ein anderes Produkt dem Kunden einen Preisvorteil, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der Vertrag über das andere Produkt endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt sodann der reguläre Preis als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Ziffer 7.1 (2) Satz 1 kann ein Vertrag über einen Kabelanschluss für mehr als eine Wohneinheit erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(6) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung des Produkts.

(7) Im Falle eines Upgrades (z.B. von Internetgeschwindigkeit oder Hardware) beginnt die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen.

7.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, in Zusammenhang mit Produkten, für die keine Vertragslaufzeit vereinbart wird, eine längere Kündigungsfrist zu vereinbaren.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat, hat der Kabelnetzbetreiber einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder – bei Tarifen ohne Grundgebühr – des monatlichen Mindestentgelts, von dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären. Etwaig ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

7.4 Für den Kabelnetzbetreiber liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn – die Einverständniserklärung nach Ziffer 2.4 nicht beigetragen werden kann oder während der Laufzeit des Vertrages – aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde entfällt,

– die Kreditauskunft nach Ziffer 12 negativ ausfällt;

– der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist;

– die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erfolgt oder mangels Masse abgelehnt ist oder

– der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

7.5 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

7.6 Kündigt der Kunde oder kündigt der Kabelnetzbetreiber den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor Bereitstellung der Leistung oder bevor vereinbarte Arbeiten ausgeführt sind, so hat der Kunde die von dem Kabelnetzbetreiber getätigten Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, für einen infolge der Kündigung eventuell notwendigen Rückbau bereits installierter Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige durch den Kabelnetzbetreiber erbrachte Leistungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des gegebenenfalls zu zahlenden Baukostenzuschusses hinaus. Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, statt des Aufwendungsersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale gemäß Preisliste zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kabelnetzbetreibers bleiben unberührt.

7.7 Zeit der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein Objekt, in welchem das vertragsgegenständliche Produkt von dem Kabelnetzbetreiber angeboten wird, wird der Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgesetzt. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand kann der Kabelnetzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen, das nicht höher sein darf als für ein entsprechendes Neuan-schließen.

7.8 Soweit Vertragsgegenstand ein Internet- und/oder Telefonieprodukt ist, steht dem Kunden, wenn er Verbraucher ist, gem. § 46 Abs. 8 TKG das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er während der Laufzeit des Vertrages in ein Objekt zieht, in welchem das vertragsgegenständliche Produkt nicht verfügbar ist. Dies gilt auch, wenn für die Nutzung des vertragsgegenständlichen Internet- und/oder Telefonieprodukts in dem neuen Objekt weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen, durch die für den Kunden ein höheres monatliches Entgelt entsteht. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (in der Regel durch schriftliche Mitteilung) vorzulegen. Die monatlichen Entgelte können aus dem Internet- und/oder Telefonvertrag werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

8 Sonstige Vertragsänderungen

8.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung(en) vorzunehmen, wenn und soweit unvorhersehbare Entwicklungen, die der Kabelnetzbetreiber nicht veranlasst und auf die er keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung.

8.2 Der Kabelnetzbetreiber wird dem Kunden solche Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Hinterlegung im Web Self Care mit Benachrichtigung per E-Mail) unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung der Änderungen schriftlich widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

8.3 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen des Kabelnetzbetreibers zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist jederzeit unter www.unitymedia.de/preisliste abrufbar.

9 Störungen/Wartungs- und Installationsarbeiten

9.1 Telefonische Störungsmeldungen werden 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr entgegengenommen.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, Störungen der von ihm genutzten Produkte sowie Störungen an den von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Hardware und überlassenen Einrichtungen dem Kabelnetzbetreiber unverzüglich anzuzeigen und nur von dem Kabelnetzbetreiber beseitigen zu lassen. Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, nach eigener Wahl zu reparieren oder Ersatzgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber bei der Feststellung der Ursachen der Störungen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Befindet sich der Kabelnetzbetreiber mit der Störungsbeseitigung in Verzug, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Regelungen dieser Ziff. 9.2 gelten nicht für Hardware, die im Eigentum des Kunden sind.

9.3 Der Kabelnetzbetreiber wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen seiner gesetzlichen technischen und betrieblichen Möglichkeiten zugig innerhalb der Regelsturzungszeit (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind) beseitigen. Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kabelnetzbetreiber zu etwaigen Störungsbeseitigungen an ihm nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, nicht berechtigt und auch nicht verpflichtet.

9.4 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden möglichst von einer längeren vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung durch Unterrichtung der Kunden rechtzeitig und jedenfalls dann nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

9.5 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber die Aufwendungen ersetzen, die durch die Überprüfung seiner techni-schen Einrichtungen entstanden sind, sofern keine oder vom Kunden zu vertretende Störungen der Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers vorliegen und der Kunde dies bei zumutbarer Fähihrschade hätte erkennen können.

9.6 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, ohne weitere Ankündigung – in der Regel nachts – Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an seinen technischen Anlagen, Leitungen und seinem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Produkte durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb kommen, die den Kunden jedoch nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigen, sofern die vereinbarte mittlere Verfügbarkeit gem. Ziffer 3.1 Satz 2 eingehalten wird.

9.7 Der Kunde ist auch in sonstigen Fällen der unerheblichen und/oder kurz andauernden Leistungsunterbrechung nicht zur Minderung des geschuldeten Entgelts berechtigt.

10 Haftung

10.1 Für Personenschäden, die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Kabelnetzbetreiber unbeschränkt.

10.2 Für sonstige Schäden haftet der Kabelnetzbetreiber, wenn der Schaden von dem Kabelnetzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Kabelnetzbetreiber haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

10.3 Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Empfangsgeräts entstehen, das er nicht von dem Kabelnetzbetreiber erhalten hat.

10.4 Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, soweit diese von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an dem Kabelnetzbetreiber nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt der Kabelnetzbetreiber keine Haftung und keine Gewähr.

10.5 Die Haftung des Kabelnetzbetreibers für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Kabelnetzbetreibers auf 10 Millionen € je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in der Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

10.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. 10.7 Der Kabelnetzbetreiber ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

11 Rücksendekosten

Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht im Hinblick auf die Lieferung von Waren Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei.

12 Bonitätsprüfung/Datenaustausch mit Auskunfteien/Sicherheitsleistung

12.1 Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt und verwendet der Kabelnetzbetreiber Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriften einfließen.

12.2 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungs-gesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte für die Öffentlichkeits- und Bonitäts des Kunden einholen. Daten über die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) den Einrichtungen mitzuteilen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei den Einrichtungen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält der Kabelnetzbetreiber hierüber Auskunft.

12.3 Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kabelnetzbetreibers oder eines Vertragspartners der Einrichtungen erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 28a BDSG vorliegen. Hierbei wird der Kabelnetzbetreiber alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten.

Bei Firmenkunden tauscht der Kabelnetzbetreiber mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungs-gesellschaften Daten aus und überträgt diese.

12.4 Der Kunde kann bei der zuständigen Einrichtung Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Der Kabelnetzbetreiber teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift der Einrichtung mit. Er kann sodann weitere Informationen auf zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten auf schriftlichem Wege vom Betreiber der Einrichtung(en) erhalten. 12.5 Eine für das Zustandekommen des Vertrages vereinbarte oder aufgrund dieses Vertrages bzw. Gesetzes geforderte Sicherheitsleistung ist vom Kunden unverzüglich auf ein von dem Kabelnetzbetreiber zu benennendes Konto zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, unvollständig oder verspätet, kommt der Vertrag nicht zustande bzw. dem Kabelnetzbetreiber steht ein fristloses Kündigungsrecht zu. Der Kunde haftet für etwaige Schäden, die aus dem dadurch nicht oder verspätet durchgeführten Vertragsbeginn bzw. der Vertragsbeendigung resultieren, wenn er die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

12.6 Eine gezahlte Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und verbleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei dem Kabelnetzbetreiber. Der Kunde ist nicht berechtigt, Erfüllung ausstehender Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Kabelnetzbetreiber. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig aufgelaufene Zahlungsrückstände mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Die Verrechnung seitens des Kabelnetzbetreibers erfolgt erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens bei Abgabe an das Inkasso. Ein nach Verrechnung etwaig bestehendes Guthaben des Kunden führt nicht zur Unwirksamkeit einer wegen Zahlungsverzuges ausgesprochenen Kündigung. Es wird dem Kunden nach vollständiger Abwicklung des Vertrages auf ein durch diesen zu benennendes Konto überwiesen.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Der Kabelnetzbetreiber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Kabelnetzbetreiber hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

13.2 Der Kabelnetzbetreiber darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

13.3 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers auf einen Dritten übertragen.

13.4 Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.

13.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

13.6 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragschluss ins Ausland verlegt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Köln. Der Kabelnetzbetreiber ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbarem Ergebnis führen würde, werden die Parteien unter dieser Bedingung eintrreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

13.8 Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekom-munikationsgesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht zwingend andere Regelungen treffen.

14 Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG

Soweit Vertragsgegenstand ein Internet- und/oder Telefonieprodukt ist, sieht § 47a TKG vor, dass der Kunde im Falle eines Streitfalls mit dem Kabelnetzbetreiber ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetz-agentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

Besondere Geschäftsbedingungen TV Pakete & TV Services

1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die im Hinblick auf den Bezug von Digital-TV Paketen (Standard Definition – SD und/oder High Definition – HD) und anderen TV Services (zusammen „Digital-TV Pakete“) ab dem 1. April 2012 begründet oder geändert wurden.

2 Die TV Pakete können nur in Verbindung mit einem Kabelanschluss genutzt werden, und nur, wenn während der gesamten Vertragslaufzeit des TV Paket–Vertrages ein Vertragsverhältnis mit dem Kabelnetzbetreiber in Form eines Kabelanschlusses oder eines Digitalen Multimediaanschlusses besteht. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grund, besteht für den Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung durch den Kabelnetzbetreiber das Recht zu, den Vertrag über den Kabelanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit über das DigitalTV Paket zu verlängern bzw. ggf. neu abzuschließen, soweit nicht der Wille des Grundstücks- oder Wohnungsgeheimtümers oder des sonst dinglych Berechtigten (vgl. Ziffer 2.4. der AGB) entgegensteht.

3 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden einen PIN zum Abrufen einzelner Filme („Kino-PIN“) zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber den Kino-PIN – ggf. gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste – zurück.

4 Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Einzelfilme, die unter seiner SmartCard bestellt wurden, solange er diese nicht bei dem Kabelnetzbetreiber hat sperren lassen.

5.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, bei der Einstellung oder Änderung des Genres eines Programms durch den Programmanbieter, bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte des Kabelnetzbetreibers oder bei für ihn zwin-genden Entscheidungen der Landesmedienanstalt in Bezug auf die Einstellung oder den Austausch eines Programms, die Struktur eines einzelnen TV Pakets oder einer Kombination von zwei oder mehreren TV Paketen zu verändern.

5.2 Sofern der Kabelnetzbetreiber eine Kombination von zwei oder mehreren Programmen oder TV Paketen zu einem Gesamtpreis anbietet und der Kabelnetzbetreiber bei einer Einstellung eines Programms durch den Programmanbieter oder bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte eines betroffenen Programms oder TV Paket nicht durch ein inhaltlich gleich ausgerichtetes und ausgestrahltes Programm/TV Paket ersetzt kann, reduziert sich der Gesamtpreis auf den Preis der im Paket verbliebenen Programme oder den Einzelpreis der verbliebenen TV Pakete.

5.3 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über eine Leistungsänderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

5.4 Sofern der Kunde mit Änderungen nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Änderung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit einem angepassten Leistungsangebot fortgesetzt.

Stand: Februar 2013